



Bitte achten Sie darauf, alle Kreuze zu setzen.

Lehrvertrag

* Diese Angaben werden von der kantonalen Behörde ergänzt

Lehrvertragsnummer *

Lehrbetriebsnummer *

Nachgenannte Parteien treffen folgende Vereinbarungen:

1. Lehrbetrieb

Firma Hans Muster

Tel.-Nr. 079 XXX XX XX

Strasse Musterweg 1

E-Mail

hans.muster@muster.ch

PLZ/Ort 8888 Musterstadt

2. Lernende Person

Name Beispiel

Vorname Urs

Geb.-Datum 01.01.2008

Strasse Beispielweg 1

Muttersprache:

☒ d ☐ f ☐ i ☐ rät.

PLZ/Ort 9999 Beispieldorf

☐ andere

Geschlecht: ☒ m ☐ f

Tel.-Nr. 052 XXX XX XX

Heimatort Zürich

AHV-Nr. 756.XXXX.XXXX.XX

Mobil 079 XXX XX XX

Kanton ZH

Ausländerausweis:

☐ C ☐ B ☐ F

E-Mail urs.beispiel@bsp.ch

Staat CH

☐ anderer Ausweis:

* zwingend anzugeben und ausländerrechtliche Bewilligungspflicht abklären

3. Gesetzliche Vertretung (Vater und/oder Mutter oder Kindes- und Erwachsenen-schutzbehörde KESB)

Name Beispiel

Vorname Josef

Geschlecht: ☒ m ☐ f

Strasse Beispielweg 1

Tel.-Nr. 079 XXX XX XX

PLZ/Ort 9999 Beispieldorf

E-Mail josef.beispiel@bsp.ch

Name Beispiel

Vorname Maria

Geschlecht: ☐ m ☒ f

Strasse Beispielweg 1

Tel.-Nr. 079 XXX XX XX

PLZ/Ort 9999 Beispieldorf

E-Mail maria.beispiel@bsp.ch

4. Berufsbezeichnung, Bildungsdauer, Probezeit

Berufsbezeichnung Agrarpraktiker EBA

Branche/Fachrichtung/Schwerpunkt Landwirtschaft

Bildungsdauer (Tag/Monat/Jahr): vom 01.08.2027 bis und mit 31.07.2028

Dauer der Probezeit (1 bis 3 Monate): 3 Monate

Wichtig: 365 Tage = 1 Lehrjahr. D.h. nachfolgendes Lehrjahr beginnt wieder am 01.08.

Es werden keine Lücken/Überschneidungen zwischen den Lehrjahren toleriert.

5. Angaben zum Lehrbetrieb

Verantwortliche Berufsbildnerin/verantwortlicher Berufsbildner im Lehrberuf

Name Muster

Vorname Hans

Beruf Meisterlandwirt

E-Mail hans.muster@muster.ch

Ausbildungsort (wenn mit Adresse des Lehrbetriebs nicht identisch)

Die Ausbildung findet in einem

Lehrbetriebsverbund statt: ☐ ja ☒ nein

6. Schulische Bildung und überbetriebliche Kurse (üK)

Zu besuchende Berufsfachschule

(Änderungen durch die kantonale Behörde vorbehalten)

Berufsfachschule Strickhof

Unterrichtssprache:

☒ d ☐ f ☐ i

Der Lehrbetrieb ist mit dem Besuch des Berufsmaturitätsunterrichts einverstanden, sofern die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt sind.

☐ ja ☒ nein

Die Kosten aus dem Besuch der schulischen Bildung werden wie folgt übernommen:

Reisespesen

Verpflegung

Unterkunft

Schulmaterial

Elektronische Geräte

Lernende Person/gesetzliche Vertretung

☒

☒

☒

☒

☒

Den Lernenden entstehen für den Besuch der überbetrieblichen Kurse keine Kosten (Art. 21 Abs. 3 BBV).

Besondere Regelung

Name Beispiel	Vorname Urs
Lehrbetrieb Hans Muster	

7. Entschädigung

Bruttolohn

1. Bildungsjahr Fr. 1300.00 pro ☒ Monat ☐ Stunde	3. Bildungsjahr Fr. pro ☐ Monat ☐ Stunde
2. Bildungsjahr Fr. pro ☐ Monat ☐ Stunde	4. Bildungsjahr Fr. pro ☐ Monat ☐ Stunde

Zulagen

13. Monatslohn: ☐ ja ☒ nein (Abzüge vom Bruttolohn ausser den gesetzlichen Sozialabzügen siehe Ziffern 11 und 12)

2.5

8. Arbeitszeit

Einschliesslich der schulischen Bildung beträgt die Arbeitszeit

Stunden pro Woche: **55.00** Arbeitstage pro Woche: **5.50**

Ein Schultag bzw. -halbtage ist einem Arbeitstag bzw. -halbtage gleichzusetzen.

Bezüglich Tages-Höchst Arbeitszeit, Pausenzeit, Nacht- und Sonntagsarbeit sowie allfälliger Überzeit sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere das Arbeitsgesetz (ArG) mit den dazugehörenden Verordnungen, darunter auch die Jugendarbeitsschutzverordnung (ArGV 5).

Besondere Regelung

2.4

9. Ferien

Ferienanspruch pro Bildungsjahr 1. **5.00** 2. 3. 4. ☐ in Tagen ☒ in Wochen

2.6

10. Berufsnotwendige Beschaffungen

Den Lernenden entstehen für die **persönliche Schutzausrüstung (PSA)** keine **Kosten** (Art. 90 VUV).
Die lernende Person benötigt die folgenden persönlichen Werkzeuge, Berufskleider usw.:

Holzerhosen

Die Beschaffungskosten übernimmt ☐ Lehrbetrieb ☒ Lernende Person/gesetzliche Vertretung
Die Reinigung der Berufskleider übernimmt ☒ Lehrbetrieb ☐ Lernende Person/gesetzliche Vertretung

2.8

11. Versicherungen

Unfallversicherung

Die lernende Person ist gemäss UVG obligatorisch versichert.
Die Prämien für die **Berufsunfallversicherung** übernimmt der Lehrbetrieb.

Die Prämien für die **Nichtberufsunfallversicherung** übernimmt ☐ 100 % Lehrbetrieb ☐ % Lernende Person/gesetzliche Vertretung

Krankentaggeldversicherung vereinbart ☒ ja ☐ nein

Wenn ja: Die Prämien übernimmt ☐ 50 % Lehrbetrieb ☐ 50 % Lernende Person/gesetzliche Vertretung
(Der Betrieb muss mindestens 50% der Prämien übernehmen.)

2.10

12. Beilagen zum Lehrvertrag und weitere besondere Regelungen

Beiblatt zum Lehrvertrag **Beiblatt ebenfalls in 4 Exemplaren mit dem Lehrvertrag mitsenden.**

13. Änderung oder Auflösung des Lehrvertrags

Jede Änderung des Lehrvertrags bedarf der Genehmigung durch die kantonale Behörde.
Bei der vorzeitigen Auflösung des Lehrvertrags gelten die gesetzlichen Vorschriften.

2.17

14. Unterschriften

4 Exemplare

Dieser Vertrag ist in **drei** Exemplaren ausgefertigt worden.

Lehrbetrieb (bei Lehrbetriebsverbund Leitbetrieb)	Ort Musterstadt	Datum 10.01.2027
Hans Muster	Lernende Person	
Unterschrift Hans Muster	Unterschrift Lernende/r	
	Gesetzliche Vertretung	
	Unterschrift der Eltern bzw. Gesetzl. Vertretung	

2.1

15. Genehmigung

Die kantonale Behörde genehmigt diesen Lehrvertrag.
Ort, Datum, Stempel

Dieses Feld bitte leer lassen!

2.17

Lehrvertrag in dreifacher Ausführung beim Berufsbildungsamt Ihres Kantons einreichen.
Liste Adressen: berufsbildung.ch/adressen